

---

# Die Reform des Erbschaftsteuerrechts

Anlass – Sachstand – Folgen

Klaus-Joachim Riechmann

Rechtsanwalt und Notar

**Riechmann Rechtsanwälte Minden**

## Klaus-Joachim Riechmann



- Seniorpartner von **Riechmann Rechtsanwälte** (gegr. 1982)
- Rechtsanwalt, Notar, Mediator
- Fachanwalt für Erbrecht
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Testamentvollstrecker (DVEV)

- Eine unendliche/unvollendete Geschichte - Erbschaftsteuerreformen in Deutschland:
  - Bundesverfassungsgericht vom 22.06.1995
    - führte zum Wegfall der Vermögenssteuer
  - Bundesverfassungsgericht vom 10.11.2006
    - Verfassungswidrigkeit der Wertermittlungs- und Berechnungsvorschriften
    - Der gemeine Wert als maßgebliches Bewertungsziel
    - erst auf der Ebene der Besteuerung Verschonungsnormen

- Erbschaftsteuerreform 2009
  - weitgehende Verschonung von unternehmerischem Vermögen
- BFH vom 27.09.2012: Vorlage an das Bundesverfassungsgericht
  - Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz)
- Reparaturgesetz vom 26.06.2013
  - Eliminierung der Cash-GmbH
  - Einführung des Finanzmitteltests

- Bundesverfassungsgericht vom 17.12.2014
  - Verschonungsregeln für kleine und mittlere Unternehmen grundsätzlich verfassungsgemäß
  - **verfassungswidrig:**
    - Verschonung des betrieblichen Vermögens bei größeren Unternehmen ohne konkrete Bedürfnisprüfung
    - Freistellung von über 90 % aller Betriebe von der Pflicht zur Lohnsummeneinhaltung
    - uneingeschränkte Verschonung des Erwerbs von bis zu 50 % des sogenannten schädlichen Verwaltungsvermögens
    - Umgehungsgestaltungen:
      - » Betriebsaufspaltungsmodell zur Umgehung der Lohnsummenpflicht
      - » mehrstufige Konzernstrukturen zur erhöhten Verschonung von Verwaltungsvermögen
      - » Cash-Gesellschaften

- **ACHTUNG:**
  - **Sondervotum** von drei Verfassungsrichtern
    - Herleitung der Notwendigkeit der Erbschaftsbesteuerung aus dem Sozialstaatsprinzip (staatliche Verpflichtung zur Ausgleichung sozialer Gegensätze)
  - Möglichkeit der **gesetzgeberischen Rückwirkung**

- Zuletzt Bundesverfassungsgericht vom 23.06.201 zur Verfassungswidrigkeit von Bewertungsvorschriften bei der Grunderwerbsteuer mit angeordneter Rückwirkung der Neuregelung zum 01.01.2009
- noch ausstehend: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bewertung bei der Grundsteuer – auch insoweit Verfassungswidrigkeit zu erwarten

- Der **Regierungsentwurf vom 08.07.2015** zur Reform der Unternehmenserbschaftsteuer:
  - privates Vermögen von der Reform nicht betroffen!



- **Punkt 1:** Beschränkung der Verschonung auf Vermögenswerte im Unternehmen, die ihrem Hauptzweck nach betrieblich genutzt werden
  - Beseitigung des Alles-oder-Nichts-Prinzips des bisherigen Verwaltungsvermögenstests
  - Keine Begünstigung mehr für nicht verschonungswürdiges Verwaltungsvermögen

- Die **sechs Schritte** in den Bewertungs“wahn“:  
vom begünstigungsfähigen zum begünstigten  
Vermögen

- **Der 1. Schritt:**
  - Neu: „begünstigungsfähiges Vermögen“ = bisheriges begünstigtes Vermögen
  - Einschränkung der Begünstigungsfähigkeit von gewerblich geprägten Personengesellschaften und von Kapitalgesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen sowie Finanzmittel halten

- **Der 2. Schritt:**

- Aufteilung des begünstigungsfähigen Vermögens in begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen nach dem Hauptzweck der Wirtschaftsgüter
  - Dient z. B. ein Wirtschaftsgut seinem Hauptzweck nach einer gewerblichen Tätigkeit oder kann es, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen, aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden?
  - neuer Streitherd im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht Entscheidung über Vollversteuerung oder Vollverschonung
  - 16 Kurzbeispiele zur Zuordnung von Wirtschaftsgütern in der Gesetzesbegründung
  - Verlagerung der Abgrenzungsdefinitionen auf die Finanzverwaltung als Richtliniengeber
    - z. B. ungenutzte Grundstücke/ Vorratsgrundstücke

- **Der 3. Schritt:**
  - Aufteilung der Finanzmittel
    - nicht begünstigt, soweit sie die Schulden und 20 % des Gesamtwerts des Betriebsvermögens übersteigen
    - ferner ausgenommen: sogenannte junge Finanzmittel

- **Der 4. Schritt:**
  - Zuordnung von nach der Verrechnung mit Finanzmitteln verbleibenden Schulden zum begünstigten und nicht begünstigten Vermögen im Verhältnis der Werte des Begünstigten und des nicht begünstigten Vermögens (nach gemeinen Werten der Aktiva)

- **Der 5. Schritt:**
  - Umqualifizierung von nicht begünstigtem Vermögen in Höhe von 10 % des Nettowertes des begünstigten Vermögens in begünstigtes Vermögen
  - Ausgenommen: junges nicht begünstigtes Vermögen

- **Der 6. und letzte Schritt:**

- Bestimmung des gemeinen Wertes des begünstigten und damit auch des nicht begünstigten Vermögens

- Ermittlung des gemeinen Wertes des Gesamtbetriebes im Ertragswertverfahren
- Aufteilung auf das begünstigte und nicht begünstigte Vermögen nach dem Verhältnis der Nettosubstanzwerte



- **Der 6. und letzte Schritt:**
  - Folge: deutliche Mehrbelastung bei Unternehmen mit hohem Firmenwert
    - in Höhe des nicht begünstigten Teils unterliegt die Differenz aus Substanzwert und höherem Ertragswert (regelmäßig der Firmenwert) der vollen Besteuerung
    - systemwidrig, da ein Firmenwert in der Regel ausschließlich aus dem begünstigten Vermögen geschaffen wird
  - Bedeutet die Potenzierung des Bewertungs“wahns“ bei mehrstufigen Konzernstrukturen

- **Zwischenfazit:**

- Weder – wie politisch versprochen –  
minimalinvasiv noch aufkommens-  
neutral
- statt dessen maximal administrativ

## • Punkt 2: Neuregelung zur Lohnsummenkontrolle

Beschäftigtenanzahl		Mindestlohnsumme bei der Regelverschönung		Mindestlohnsumme bei der Optionsverschönung	
von	bis	Summe in 5 Jahren	Ø p.a.	Summe in 7 Jahren	Ø p.a.
	≤ 3				
> 3	≤ 10	250 %	50 %	500 %	rd. 71,4 %
> 10	≤ 15	300 %	60 %	565 %	rd. 80,7 %
> 15		400 %	80 %	700 %	100 %

- erleichterte Lohnsummenkontrolle in zwei Abstufungen
- Herausnahme der Beschäftigten im Mutterschutz und Elternzeit sowie der Langzeitkranken und Auszubildenden
- Zusammenrechnung beim Betriebsaufspaltungsmodell

- **Punkt 3:** Einschränkung der Verschonung für große Unternehmen

- **(1) kleine und mittlere Unternehmen:**
  - bis zu einer Förderhöchstgrenze von 26 Mio.
  - Verschonung wie bisher
  - aber beschränkt auf das begünstigte Vermögen
  - nicht begünstigtes Vermögen wird jetzt voll versteuert
  - keine Mindestquote mehr für die Erlangung der Regel- oder Vollverschonung
  - voraussetzungslose Optierung zur Vollverschonung:  
wie bisher strengere siebenjährige Nachsorgephase

- **(2) Erhöhung der Förderhöchstgrenze von 26 Mio. auf 52 Mio.:**
  - Bei Erwerb von Gesellschaftsanteilen von **Familienunternehmen**
    - Definition **Familienunternehmen** - Gesellschaftsvertrag muss nachfolgende Regelungen enthalten, die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen:
      - Entnahmen oder Gewinnausschüttungen müssen nahezu vollständig beschränkt sein
      - Anteilsverfügungen dürfen nur an Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 1 AO erfolgen
      - Abfindungen bei Ausscheiden müssen erheblich unter dem gemeinen Wert des Anteils liegen
      - Zu erfüllen innerhalb von 10 Jahren vor dem Steuerentstehungszeitpunkt und 30 Jahre danach

- **(2) Erhöhung der Förderhöchstgrenze von 26 Mio. auf 52 Mio.:**
  - Kritik: Der „Wahn“ geht weiter
  - 40 Jahres-Zeitraum nahezu unerfüllbar
  - völlig unbestimmte Rechtsbegriffe

- **(3) Berechnung der Förderhöchstgrenze (26 Mio./52 Mio.):**
  - Auf sämtliche Erwerbe vom selben Erblasser oder Schenker innerhalb eines 10 Jahres-Zeitraums
  - Erwerbe nach altem Recht sollen unberücksichtigt bleiben
  - durch nachträglichen Erwerb kann ein zunächst steuerfreier Erwerb steuerpflichtig werden
  - Achtung: Freigrenze nicht Freibetrag



- **(4) Bei großen Unternehmen über 26 Mio./  
52 Mio. :**
  - bei Erwerb **zwei Optionen:**
    - **Abschmelzungsmodell oder**
    - **Erlassmodell „Harz IV für Reiche“**

- **(4) Bei großen Unternehmen über 26 Mio./52 Mio. :**
  - **Abschmelzungsmodell**
    - Option zur Abschmelzung des Verschonungsabschlags
    - Abschmelzung um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle 1,5 Mio. Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Mio./52 Mio. Euro übersteigt

- **(4) Bei großen Unternehmen über 26 Mio./ 52 Mio. :**
  - **Abschmelzungsmodell**
    - Gleitzone endet bei 116 Mio. (Regelverschonung) mit Verschonungsabschlag von 25 % und bei 142 Mio. (Vollverschonung) mit Verschonungsabschlag 40 %
    - Unstimmigkeit im Regierungsentwurf: Bei Überschreitung von 116 Mio.: Sockelbetrag von 20 % (Regelverschonung) und 35 % (Optionsverschonung) ???

- **(4) Bei großen Unternehmen über 26 Mio./52 Mio. :**
  - **Erlasmodell**
    - Volle Versteuerung bei Überschreitung der 26 Mio./52 Mio.-Grenze des Wertes des erworbenen begünstigten Vermögens, falls kein Abschmelzungsantrag gestellt wird
    - Option zum Erlass im Umfang der Bedürftigkeit
      - Stellung eines Erlassantrages (nicht befristet/widerruflich?)
      - Voraussetzung: Erwerber weist nach, persönlich nicht in der Lage zu sein, die Steuer ganz oder teilweise aus seinem verfügbaren Vermögen zu begleichen

- **(4) Bei großen Unternehmen über 26 Mio./52 Mio. :**
  - **Erlasmodell**
    - Verfügbares Vermögen: die Hälfte der Summe der gemeinen Werte sämtlicher Vermögensgegenstände, die nicht zum begünstigten Vermögen gehören
    - Zum einen aus dem Erwerb (nicht begünstigungsfähiges Vermögen sowie das nicht begünstigte Vermögen aus dem begünstigungsfähigen Vermögen)

- **(4) Bei großen Unternehmen über 26 Mio./  
52 Mio. :**
  - **Erlasmodell**
    - Aus dem eigenen Vermögen (soweit es nicht als begünstigtes Vermögen zu qualifizieren wäre)
    - Bei fehlender Liquidität des verfügbaren Vermögens:  
Stundung bis zu sechs Monaten, verzinst mit 6 % p. a.

- **(4) Bei großen Unternehmen über 26 Mio./ 52 Mio. :**
  - **Erlassmodell**
    - Auflösende Bedingungen für den Erlass:
      - Unterschreiten der Mindestlohnsumme oder Verstoß gegen die Behaltenspflichten mit siebenjähriger Frist mit der Folge der Unwirksamkeit des Erlasses (bei teilweisen Unterschreiten der Mindestlohnsumme nur in Höhe des Unterschreitens)
      - Erwerb weiteren verfügbaren Vermögens durch Schenkung oder von Todes wegen innerhalb von 10 Jahren: Erlass ist zu widerrufen/neuer Erlassantrag möglich unter Berücksichtigung des neu erworbenen Vermögens, wohl ohne die hierauf entfallende Erbschaftsteuerlast abziehen zu können

- **Punkt 4: Keine Rückwirkung vorgesehen/  
Inkrafttreten mit Verkündung des Gesetzes**
- **Fazit:**
  - bürokratisches Monstrum:  
an Komplexität nicht zu übertreffen
  - ein Minenfeld für die Nachfolgeplanung
  - Zahlreiche Fragen offen
  - Frage nach der Vollziehbarkeit des Gesetzes im Hinblick auf effektiven Verwaltungsvollzug und Praktikabilität
  - damit stellt sich erneut die Frage nach der Verfassungswidrigkeit, auch im Hinblick auf die Einbeziehung eigenen Vermögens bei der Bedürftigkeitsprüfung (Vermögenssteuer durch die Hintertür)



"Kein Gesetz kommt aus dem Parlament so  
heraus, wie es eingebracht worden ist.,,

Hans-Peter Struck

**AUSBLICK**

- Es besteht **dringender Änderungsbedarf**, z.B.
  - erleichterte Kriterien für die Definition des Familienunternehmens einschließlich Verkürzung der diesbezüglichen Fristen
  - klare Definition des begünstigten Vermögens zur Schaffung von Planungssicherheit
  - realistische Anpassung des Kapitalisierungsfaktors im vereinfachten Verfahren zur Unternehmensbewertung

- Es besteht **dringender Änderungsbedarf**, z.B.
  - keine Heranziehung des eigenen Vermögens zur Zahlung der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen
  - Einhaltung des Versprechens, auf Steuererhöhungen zu verzichten

- Es besteht **dringender Änderungsbedarf**, z.B.
  - Einführung einer Flat-Rate als einfachere Variante der Erbschaftsbesteuerung, z.B. 5 % - 15 % mit großzügigen Stundungsregelungen für Betriebsvermögen, aber warnendes Beispiel der Grunderwerbsteuer
  - Inkrafttreten: zum 01.01.2016 (?), spätestens zum 30.06.2016

- Was tun?
  - soweit möglich, noch das bestehende Erbschaftsteuerrecht zur lebzeitigen Unternehmensnachfolge nutzen.
    - „Wenn nicht jetzt, wann dann?“
    - Vorsorglich mit Steuerklausel
    - Zeitbedarf einplanen
  - ansonsten jedenfalls das nicht Planbare planen, nämlich den eigenen Tod durch Errichtung eines Unternehmertestaments

Denn:

**„MEDIA VITA IN MORTE SUMUS“**

MITTEN IM LEBEN SIND WIR IM TOD

# Vielen Dank

Für Ihre Aufmerksamkeit und  
Ihre Geduld mit einem so  
schwierigen Thema